

# Merkblatt für neue Vereine

Zum Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister sind nur Vereine geeignet, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

## 1. Anmeldung:

Die Eintragung des Vereins erfolgt auf Anmeldung durch Mitglieder des Vorstandes in laut Satzung **vertretungsberechtigter Zahl**.

Die Anmeldung hat schriftlich mit **notarieller Beglaubigung der Unterschriften** zu erfolgen.

Sie hat die Anschrift des Vereins und der Vorstandsmitglieder zu enthalten.

## 2. Vorzulegende Unterlagen:

Der Anmeldung **sind** beizufügen:

- a) Abschrift des Protokolls über die Bestellung des Vorstandes (Gründungsprotokoll oder Protokoll über die letzte Vorstandswahl).
- b) Abschrift der Satzung (mit dem Tag ihrer Errichtung und von sieben Mitgliedern unterzeichnet).

## 3. Notwendiger Inhalt der Satzung:

Die Satzung **muss** enthalten:

- a) Namen des Vereins,
- b) Sitz des Vereins,
- c) eine Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
- d) Zweck des Vereins.

Die Satzung **soll** weiter Bestimmungen enthalten

- a) über die Form des Eintritts und Austritts der Mitglieder,
- b) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer sie festsetzt,
- c) über die Zusammensetzung des Vorstandes,
- d) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
- e) über die Form der Mitgliederversammlung,
- f) über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

#### 4. Allgemeine Hinweise:

- a) Dem Vorstand dürfen nur Personen angehören, die zur Vertretung des Vereins entweder einzeln oder zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern befugt sind. Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsmacht gibt es nicht, weshalb auch nur den gesetzlichen Vertretern die Bezeichnung „Vorstand“ zusteht.

Es sind deshalb für Gremien, die nicht Vertretungsorgan sind, Bezeichnungen wie Vorstand, Vorstandschaft, Gesamtvorstand, erweiterter Vorstand und dgl. zu vermeiden.

- b) Satzungsbestimmungen wie: „Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten“ oder: „Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende“ sind **nicht eintragungsfähig**, da Dritte nicht nachprüfen können, ob, wann und in welchem Umfang ein Verhinderungsfall gegeben ist oder ob nun gerade das eine oder das andere Vorstandsmitglied als vertretungsberechtigter Vorstand anzusehen ist.
- c) Die Vertretungsbefugnis muss sich aus der Satzung klar und eindeutig ergeben, z.B.: „Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.“